212 fl. Kaufgeld so der Müller dargegeben zu geben sich erbietet (vide Glashütte).

Cop. 324 (ab 1564)

(Geb.-Register)

p. 8b Dem Amtsschösser [illegible] und [illegible] auf Altenberg.

Liebe getreuen. Wir mögen euch nicht bergen, dz der [illegible] usw.

registr.

Cop. 294 (1559)

p. 236b Herrn [illegible] zu [illegible]

[illegible] und liebe getreuen. Was an uns unser Amptsverwalter uffm Altenberg des Kaufs halben, so der Altenbergischen Gewerken mit den [illegible] wegen eines starken Holzes vor die Altenbergische Bergwerk zu kaufen vorhabens seint, hat gelangen lassen, das sich du und [illegible] zu [illegible] nehmen. Weil dan der [illegible] bei vorgenannten Gewerken Holzkauff [illegible] gangen ist, Als ist unser gnädigs begeren, du wollest also uff den 22 des Monats [illegible] dich sich der Gewerken mit der Gegend des stark Holz zu besichtigen und des Kaufs darumb zu vergleichen nicht nachfolgen, solche Besichtigung [illegible] thun und die Gewerken neben ihrem Amptsverwalter mit einnehmen helfen, damit sie hierinnen nicht benachteiligt werden, sondern solch stark Holz vor die Bergwerke in einem gleichmässigen [illegible] und sich beklagen mögen, das auch vorgemelter Gegend halben der Kauff und solch stark Holz endlich geschlossen und von wegen der Gewerken der Dinge dahin gericht werde, wen sie solche Kauff in einer nachfolgenden Zeit zuschreiben würde, das es der Gegend halben keiner ferneren Handlung bedurfe, sondern der Kauff uff dieser Gewerken zuschreiben endlich beschlossen sein solle. Mittler Zeit wollest [illegible] neben unserm Amptsverwalter des Kauffs und Gelegenheit der Gehölze berichten und unsers bescheides darauf gewarten.

Dat. Dresden 18 Junii 1559.

p. 254b um dieser Hölzer ein Stücklein Fleck, [illegible] der junge [illegible] solches nachgenommen den Hütten und einen Zins gelassen, und nicht [illegible], das es und zum besten gemeiner Hütten und einen [illegible] und leidlichen Zins auch vermietet werde. [illegible] der [illegible]